smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Steuern und Sozialversicherung für die Film- und Musikwirtschaft

Petra Egger

Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin

Übersicht

- Steuerliche Grundlagen
  - Einkommensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Steuertipps vor Jahresende
- Sozialversicherung für Selbständige
- Rechtsformwahl

Einkommensteuer

- Gesamteinkommen pro Jahr steuerfrei bis
  - 2025: EUR 13.308 (wenn Dienstverhältnis enthalten → EUR 14.517)
  - 2026: EUR 13.539 (wenn Dienstverhältnis enthalten → EUR 14.770)
- darüber: Steuererklärungspflicht; Frist: 30.6. Folgejahr (längere Fristen mit Steuerberater:in)
- Steuerfrei neben Dienstverhältnis: EUR 730 pro Jahr; darüber: Steuererklärungspflicht
- Besteuerungsgrundlage: **Gewinn** (Einnahmen minus Ausgaben)
- Progressiver Stufentarif:

  (Quelle: bmf.gv.at)

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2025
13.308 und darunter	0 Prozent
über **13.308** bis **21.617**	20 Prozent
über **21.617** bis **35.836**	30 Prozent
über **35.836** bis **69.166**	40 Prozent
über **69.166** bis **103.072**	48 Prozent
über **103.072** bis **1.000.000**	50 Prozent
über **1.000.000**[1)]	55 Prozent[1)]

Einnahmen - Ausgaben - Rechnung

- Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird der Gewinn als Differenz der Einnahmen und Ausgaben ermittelt
- Maßgeblich ist sowohl bei Einnahmen als auch bei Ausgaben der Zeitpunkt des Geldflusses (nicht das Rechnungsdatum!)
- Verlustvortrag: Verluste aus der selbständigen Tätigkeit dürfen bei Bilanzierung <u>und</u> bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zeitlich unbefristet vorgetragen werden. Das heißt künftige Gewinne sind nur vermindert um Verlustvorträge aus Vorjahren zu versteuern.

Doppelte Buchhaltung, Bilanzierung

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

- Überschreitet der Jahresumsatz in zwei aufeinander folgenden Jahren den Betrag von EUR 700.000, so ist ab dem zweitfolgenden Jahr zwingend zu bilanzieren (keine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mehr zulässig)
- Beispiel: 2024 und 2025 Umsatz jeweils über 700.000, Bilanzierung ab 2027 verpflichtend.
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, GmbH & Co KG, Verein & Co KG) sind unabhängig vom Umsatz zur doppelten Buchführung und Bilanzierung verpflichtet

Betriebsausgaben

- Arbeitsmaterial, Büromaterial, Porto
- Miete und Energie für Studio bzw. Arbeitszimmer (Achtung strenge Voraussetzungen!)
- Telefon, Internet (abzüglich Privatanteil)
- Fortbildung (Seminare), Fachliteratur
- Geschäftsessen: nur zu 50%
- Transportkosten, Reisekosten, Diäten
- Beratungskosten: SteuerberaterIn, RechtsanwältIn
- Sozialversicherung

Arbeitszimmer

- Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband sind nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet (über 50%).
- Der Mittelpunkt ist je Tätigkeit zu bestimmen.
- zB Dienstverhältnis neben freiberuflicher Tätigkeit: Das Arbeitszimmer muss nur den Mittelpunkt der freiberuflichen Tätigkeit darstellen, um abzugsfähig zu sein.

Investitionen

- Spezialgeräte, technisches Equipment, etc.
- Anschaffungen bis EUR 1.000: Im Jahr der Anschaffung sofort absetzbar (geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Anschaffungen über EUR 1.000: abzuschreiben verteilt auf ihre Nutzungsdauer (meist 3-10 Jahre)

  zB PC EUR 1.200

  Abschreibung auf vier Jahre:

  pro Jahr EUR 300
- Bei Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte steht im ersten Jahr nur der halbe Abschreibungsbetrag zu.

Steuerliche Behandlung von Förderungen

- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur unmittelbaren Förderung der Kunst sind von der Einkommensteuer befreit (§ 3 (1) 3b EStG). Gleiches gilt für Zuwendungen aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung.
- Es muss sich um Zuwendungen zur Abdeckung von Ausgaben handeln; **diese Ausgaben sind im Gegenzug steuerlich nicht absetzbar!**
- Zuwendungen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind steuerpflichtig.
- „Echte“ Steuerbefreiung für ÖFI-Zuschüsse zur Stoffentwicklung (Filmförderungsgesetz)

Zeitliche Zuordnung von Förderungen

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Laut Gesetz

- Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zuflusses bzw. Abflusses steuerlich wirksam. Daraus kann sich ein Problem ergeben, wenn eine Förderstelle eine Förderung auszahlt, die zugehörigen Ausgaben aber erst im Folgejahr anfallen (oder umgekehrt).

→ Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gelten in dem Kalenderjahr als zugeflossen, für das der Anspruch besteht (§ 19 (1) 2 EStG) – d.h. die entsprechenden Ausgaben auch anfallen.

Gewinnfreibetrag / Investitionsfreibertrag

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Gewinnfreibetrag

- Für Gewinne bis EUR 33.000 steht der Gewinnfreibetrag („Grundfreibetrag“) auch ohne Nachweis von Investitionen zu (15% von EUR 33.000 = EUR 4.950)
- Freibetrag für Gewinnteile über EUR 33.000: 13% für Investitionen in „begünstigtes Anlagevermögen“ (Behaltefrist 4 Jahre), Prozentsatz sinkend für höhere Gewinne (7%, 4,5%, 0%)
- Steht nur natürlichen Personen und Personengesellschaften zu

Investitionsfreibetrag

- 10% (20% bei „Öko-Investitionen“) des Investitionsbetrages kann zusätzlich zur Abschreibung als IFB geltend gemacht werden; befristet erhöht 11/25-12/26 auf 20% / 22%.
- Kann auch von Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen werden.
- Nur alternativ zum Gewinnfreibetrag, nicht zusätzlich

Pauschalierung: Selbständige

- Pauschale Betriebsausgaben statt nachgewiesene Ausgaben
- 12% des Umsatzes (nur 6% bei bestimmten Berufen, zB SchriftstellerInnen, Vortragende, WissenschafterInnen)
- Anhebung 2025 auf 13,5% und 2026 auf 15% (keine Anhebung der 6%)
- Umsatzgrenze für Anwendbarkeit bis 2024 220.000 Euro, 2025 320.000 Euro und ab 2026 420.000 Euro.
- Zusätzlich sind absetzbar:
  - Wareneinkäufe
  - Lohnkosten und Fremdlöhne (Subhonorare), sofern diese unmittelbar in die Leistungserstellung eingehen
  - Sozialversicherungsbeiträge
  - Steuerberatungskosten
  - Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag)

Umsatzsteuer

- Umsatzsteuerpflicht ab Jahresumsatz von mehr als EUR 55.000;
- Toleranz: Überschreitung um nicht mehr als 10% - bis Jahresende KleinunternehmerIn möglich, Folgejahr UST-Pflicht
- Überschreitung um mehr als 10%: UST-Pflicht ab dem Umsatz, mit dem Überschritten wird
- Umsatz bis EUR 55.000: KleinunternehmerIn, umsatzsteuerbefreit; es darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden!
- Empfehlenswert, wenn AuftraggeberInnen nicht vorsteuerabzugsberechtigt und wenig Investitionen
- KleinunternehmerInnen können zur Umsatzsteuerpflicht optieren („Regelbesteuerungsantrag“) – Bindung für 5 Jahre!

Ordnungsgemäße Rechnungen

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers/in
- Name und Anschrift des Empfängers/in
- Bezeichnung und Umfang der Leistung
- Tag/Zeitraum der Leistung
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Nummer
- UID-Nummer des leistenden Unternehmers
- Höhe des Entgelts, Steuersatz und Steuerbetrag oder
  Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe, Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung (zB KleinunternehmerIn)

Ordnungsgemäße Rechnungen

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Bei Rechnungen bis € 400 (Kleinbetragsrechnungen) genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Bezeichnung und Umfang der Leistung
- Tag/Zeitraum der Leistung
- Ausstellungsdatum
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe, Steuersatz bzw. gegebenenfalls Steuerbefreiung

Systematik der Umsatzsteuer

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Einnahmen:

Honorar	10.000,00		
+ 20% USt	2.000,00	Umsatzsteuer:	2.000,00
Gesamt	12.000,00		

Ausgaben:

Ausgabe	4.000,00		
+ 20% USt	800,00	Vorsteuer:	- 800,00
Gesamt	4.800,00		

Zahllast Umsatzsteuer 1.200,00

Umsatzsteuervoranmeldung

- Voranmeldungszeitraum:
  - unter EUR 100.000 Umsatz im Vorjahr: Kalendervierteljahr
  - darüber: Kalendermonat
- Frist: Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und Entrichtung der Umsatzsteuer bis 15. des zweitfolgenden Monats (zB für Jänner bis 15. März)

Umsatzsteuersätze

- Normalsteuersatz 20%
- Begünstigter Satz 10%
- Begünstigter Satz 13%

  Beispiele:

  - Künstlerische Leistungen,
  - Kino
- KleinunternehmerIn umsatzsteuerbefreit
  (bis Jahresumsatz von EUR 55.000)

Investitionen vorziehen

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

- Ohnehin geplante Investitionen vorziehen =>

  2025 noch Halbjahres-Afa

- GWG bis € 1.000,-- sofort absetzbar

- Achtung: Datum der Inbetriebnahme zählt

Gewinnfreibetrag optimal nutzen

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

- Rechtzeitig vor Jahresende Investitionen tätigen für Gewinnteile über 33.000 Euro
- Investitionen in neues, körperliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter mit Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren;
- Nicht begünstigt: PKW (auch nicht Elektro!), Software, gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Alternativ anrechenbar für GFB: bestimmte Wertpapiere (Banken beraten dazu) und auch Veranlagung auf bundesschatz.at
- optimales Investitionsvolumen ermitteln

Vorauszahlungen

- bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner Zahlung maßgeblich für Absetzbarkeit von Ausgaben
- Ausgaben, die 2026 betreffen, vorauszahlen
- Achtung bei regelmäßig anfallenden Ausgaben
- Tipp:
  wird für 2025 SV-Nachzahlung erwartet => geschätzten Betrag noch 2025 einzahlen und als Betriebsausgabe steuerlich berücksichtigen

Spenden

Spenden

- an begünstigte Spendenempfänger
- bis zu 10 % der Jahreseinkünfte
- Achtung: automatische Meldung – nur dann absetzbar bei Spende aus Privatvermögen; Spende aus Betriebsvermögen ohne Finanz-Online-Meldung (Spendenbestätigung)
- Liste aller begünstigten Spendenempfänger www.bmf.gv.at.

Aufbewahrungspflicht

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere aus 2018 endet am 31.12.2025 die siebenjährige Aufbewahrungspflicht.

Achtung: weiterhin aufzubewahren sind

- Unterlagen für anhängiges Abgabenverfahren
- Aufzeichnungen und Unterlagen zu Grundstücken -22 Jahre
- Unterlagen für EU-OSS (One-Stop-Shop) - 10 Jahre

Elektronische Archivierung möglich!

Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Dividenden, Anleihezinsen und Gewinne aus Wertpapierveräußerung unterliegen der Kapitalertragsteuer von 27,5%
- Verluste aus Wertpapierverkäufen sind steuerlich nur mit Gewinnen aus derartigen Einkünften ausgleichbar
- Durch gezielte Wertpapierverkäufe – zur Gewinn- bzw. Verlustrealisierung => Optimierung der KESt-Belastung

Sozialversicherungspflicht für Gewerbetreibende

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

- Mit aufrechter Gewerbeberechtigung besteht Versicherungspflicht unabhängig von der Höhe des Einkommens (Mindestbeitragsgrundlage)
- Ausnahme für „Kleinstunternehmer“ auf Antrag wenn
  - in letzten 5 Jahren nicht mehr als 1 Jahr SVS-versichert
  - Umsatz unter EUR 55.000
  - Gewinn unter Geringfügigkeitsgrenze EUR 6.613,20 (2025 und 2026)
  - Nur möglich für EinzelunternehmerInnen, nicht für GesellschafterInnen einer OG / KG oder GmbH-GF

SVS-Beiträge

smc
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

- Beitragsgrundlage
  - In den ersten drei Jahren vorläufige Einstufung auf Mindestbeitragsgrundlage EUR 6.613,20
  - Nachbemessung nach Vorliegen des Steuerbescheids, keine Nachbemessung in der Krankenversicherung in den ersten zwei Jahren
  - Ab dem vierten Jahr wird die vorläufige Beitragsgrundlagen auf Basis des Einkommens des drittvorangegangenen Jahres festgelegt.
  - Anpassung der Beitragsgrundlage nach oben oder unten möglich!
- Beitragssätze: gesamt rund 27% des Gewinnes
  - Krankenversicherungsbeitrag 6,8%
  - Pensionsversicherungsbeitrag 18,5%
  - Selbständigenvorsorge 1,53%
  - Unfallversicherung Fixbetrag rd EUR 145
  - Mindestbeitrag rund EUR 450 pro Quartal

Rechtsformen: Offene Gesellschaft (OG)

- Mindestens 2 GesellschafterInnen
- Eintragung im Firmenbuch
- Haftung: unbeschränkte Haftung der GesellschafterInnen
- Steuerrecht:
  - Einkommensteuerpflicht für jede/n einzelne/n GesellschafterIn mit Gewinnanteil und etwaigen weiteren Einkünften
  - Bilanzierung ab einem Umsatz über € 700.000 in zwei aufeinander folgenden Jahren oder € 1 Mio. in einem Jahr
- Gewerbeberechtigung lautet auf die OG
- Sozialversicherung: Pflichtversicherung bei der SVS

Rechtsformen: Kommanditgesellschaft

- Mindestens 2 GesellschafterInnen, Eintragung im Firmenbuch
- Haftung:
  - KomplementärIn: unbeschränkte Haftung
  - KommanditistIn: beschränkte Haftung (gem. Einlage lt. Firmenbuch)
- Steuerrecht:
  - Einkommensteuerpflicht für jede/n einzelne/n GesellschafterIn mit Gewinnanteil und etwaigen weiteren Einkünften
  - Bilanzierung ab einem Umsatz über € 700.000 in zwei aufeinander folgenden Jahren oder € 1 Mio. in einem Jahr
- Sozialversicherung:
  - KomplementärIn→ gewerblich pflichtversicherung bei der SVS
  - KommanditistIn → Neue Selbständige (Pflichtversicherung wenn > Versicherungsgrenze)

Rechtsformen: GmbH

- Mindestens 1 GesellschafterIn
- Eintragung im Firmenbuch
- Haftung:
  - unbeschränkte Haftung der Gesellschaft
  - beschränkte Haftung der GesellschafterInnen in Höhe des Stammkapitals
- Mindestkapitalausstattung
  - Stammkapital: EUR 10.000
  - Davon bar einzuzahlen mindestens EUR 5.000

Rechtsformen: GmbH

- Steuerrecht:
  - 23% Körperschaftsteuer für Gewinne der GmbH,
  - aber Mindestkörperschaftsteuer: EUR 500
  - 27,5 % Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttungen an GesellschafterInnen
  - Bilanzierung verpflichtend
- Sozialversicherung GeschäftsführerInnen:
  - GSVG oder ASVG je nach Beteiligungsausmaß
  - SV-Pflicht für Gewinnausschüttungen

Rechtsformen: GmbH & Co KG

- Mindestens 2 GesellschafterInnen (z.B. GmbH und natürliche Person)
- Eintragung im Firmenbuch
- Haftung:
  - KomplementärIn = unbeschränkte Haftung (meist die GmbH)
  - KommanditistIn = beschränkt bis zur Höhe der Einlage lt. Firmenbuch

Rechtsformen: GmbH & Co KG

- Steuerrecht:
  - Einkommensteuerpflicht für jeden einzelnen Kommanditistin mit seinem Gewinnanteil und etwaigen weiteren Einkünften
  - 23% Körperschaftsteuer für Gewinne der Komplementär-GmbH, Mindestkörperschaftsteuer
  - 27,5 % Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttungen ab 1.1.2016 (davor 25%) von der GmbH
  - Bilanzierung verpflichtend
- Sozialversicherung:
  - Geschäftsführender Gesellschafter (wenn natürl.Person): GSVG
  - Kommanditist: GSVG oder ASVG

Rechtsformen: Verein

- Definition:
  - Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierte Zusammenschluss mind. zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit.
  - Nicht auf Gewinn gerichtet
  - Verwendung des Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks
- Zwingende Organe:
  - Mitgliederversammlung
  - Leistungsorgan,
  - Rechnungsprüfer/Abschlussprüfer

Rechtsformen: Verein

- Keine Steuerpflicht bei Gemeinnützigkeit, ansonsten Körperschaftsteuer
- Unterteilung in unentbehrlicher/entbehrlicher/schädlicher Hilfsbetrieb
- Rechnungslegung
  - Kleiner Verein: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht
  - Mittelgroße Vereine (Einnahmen oder Ausgaben > € 1 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Jahre): Bilanz ohne Anhang
  - Großer Verein (Einnahmen oder Ausgaben > € 3 Mio. oder Spenden > € 1Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Jahre): Bilanz mit Anhang
  - Rechnungsprüfung bzw. Abschlussprüfung für große Vereine

Herzlichen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit und

Ihr Interesse!